

10. Juli 1963

88

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: HAG § 2 Abs. 1 Satz 1; Bindende Festsetzungen von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 15. Oktober 1956, 12. Juni 1959, 25. Juli 1960: Ziff. II § 6 bzw. Ziff. II § 10

Leitsätze:

1. Ob derjenige, der für einen Gewerbebetrieb, z.B. des Handwerks, der Industrie, des Handels usw. eine auf gewisse Dauer angelegte und auf die Bestreitung des Lebensunterhalts gerichtete Tätigkeit ausübt, im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HAG gewerblich arbeitet, bestimmt sich nach der Verkehrsanschauung.
2. Das sogenannte Adressenschreiben ist nach der Verkehrsanschauung gewerbliches Arbeiten im Sinne des HAG.

Aktenzeichen: 4 AZR 273/62

Urteil des BAG vom 10. Juli 1963

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4_AZR_273/62

7 Sa 48/62 Düsseldorf

Verkündet
am 10. Juli 1963

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

88

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Dr. Jung für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. April 1962 - 7 Sa 48/62 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen waren in den Jahren 1958 bis 1960 für die Beklagte tätig, die Druckereierzeugnisse herstellt. Ihre Aufgabe bestand darin, in Telefonbüchern für die Zwecke der Beklagten geeignete Adressen anzustreichen, und zwar große Firmen blau, kleine Firmen rot und freiberuflich Tätige zweimal rot. Die so ermittelten Adressen hatten sie auf eigenen Schreibmaschinen postreif herauszuschreiben, im Telefonbuch abzuhaken, Doppelanschriften auszuscheiden und eine Liste der Adressen anzufertigen. Diese Arbeiten erledigten die Klägerinnen in ihrer eigenen Wohnung. Die Beklagte benutzte die Adressen für ihre Werbung. Die Klägerinnen wurden als Heimarbeiterinnen betrachtet. Es wurden auch Entgeltbücher geführt, in denen jedoch Unkostenzuschläge nicht gesondert ausgeworfen waren. Die Klägerinnen erhielten für je 1000 Adressen 17,50 DM und für das Heraussuchen weitere 2,-- DM, insgesamt also 19,50 DM.

Die Klägerinnen sind der Ansicht, ihnen stehe als Heimarbeiterinnen auf Grund der bindenden Festsetzungen von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 15. Oktober 1956, 12. Juni 1959 und 25. Juli 1960 ein Unkostenzuschlag von 10 % für Unkosten aller Art und Reparatur der Schreibmaschine zu, den die Beklagte im Entgeltbuch nicht ausgewiesen und auch nicht gezahlt habe. Die Klägerinnen haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen
an die Klägerin zu 1) 438,88 DM
an die Klägerin zu 2) 306,16 DM
an die Klägerin zu 3) 409,80 DM
jeweils nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung
zu zahlen.

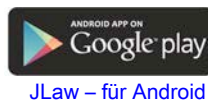
Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie macht geltend, die Klägerinnen könnten keine Ansprüche mehr erheben, nachdem sie beim Ausscheiden eine Aus-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gleichsquittung erteilt hätten. Die Klägerinnen seien aber auch keine Heimarbeiterinnen, sondern Aushilfsangestellte gewesen, die nur ihre Tätigkeit zu Hause verrichtet hätten. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit habe die Beklagte nämlich nicht weiterveräußert, sondern im Betriebe verwandt. Schließlich seien die Klägerinnen weit über die Entgeltsätze entlohnt worden, die in den bindenden Festsetzungen festgelegt worden seien. Damit sei auch der geltend gemachte Unkostenzuschlag erfaßt.

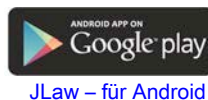
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die von den Klägerinnen gegen dieses Urteil eingelegte Berufung war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision erstreben die Klägerinnen weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Zutreffend sieht das Berufungsgericht die Rechtsgrundlage für die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche in Ziffer II § 6 der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 15. Oktober 1956 (BANz. 1956, Nr. 229, S.2) bzw. Ziffer II § 10 der dieselben Arbeiten betreffenden bindenden Festsetzung vom 12. Juni 1959 (BANz. 1959, Nr. 145, S. 2) in der Fassung der Ziffer I § 10 der bindenden Festsetzung vom 25. Juli 1960 (BANz. 1960, Nr. 176, S. 2). Danach erhält der Heimarbeiter, wenn er selbst eine Schreibmaschine zur Verfügung stellt, zur Abgeltung der Unkosten aller Art einen Zuschlag von 10 % zum Entgelt. Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht auch davon aus, daß die genannten bindenden Festsetzungen, denen nach § 19 Abs. 2 Satz 4 HAG die Wirkung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags zukommt, nur dann auf die Klägerinnen Anwendung finden, wenn diese unter den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der



- 4 -

bindenden Festsetzungen fallen. Diese erfassen nach ihrer Ziffer I Buchst. c) räumlich u.a. das Bundesgebiet und damit insoweit auch die Beschäftigungsverhältnisse der in W
E wohnhaften Klägerinnen. Ebensowenig bestehen Bedenken, wenn das Landesarbeitsgericht die Klägerinnen dem fachlichen Geltungsbereich der bindenden Festsetzungen unterstellt. Fachlich betreffen diese das Schreiben von Adressen, Abschreiben und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit, d.h. in selbstgewählter Arbeitsstätte. Das trifft für die Klägerinnen zu, die nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils das Herausuchen und Schreiben der Adressen für die Beklagte in ihrer eigenen Wohnung vorgenommen haben.

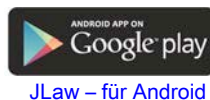
Das Landesarbeitsgericht meint jedoch, die Klägerinnen seien keine Heimarbeiterinnen im Sinne des § 2 Abs. 1 HAG, wie es die bindenden Festsetzungen in ihrer Ziffer I Buchst. a) bzw. b) voraussetzten. Das Berufungsurteil führt hierzu aus, gemäß § 2 Abs. 1 HAG müßten Heimarbeiter gewerblich arbeiten. Es genüge dazu nicht, daß sie eine Tätigkeit verrichteten, die der eines gewerblichen Arbeiters vergleichbar sei. Ihre Tätigkeit müsse nämlich der Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Waren dienen. Die Heimarbeit müsse also den Zweck haben, dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden Arbeitserzeugnisse zur Verfügung zu stellen, die dieser entweder direkt oder nach einer weiteren Verarbeitung kaufmännisch verwerte, d.h. dem Markt zuführe. Daher sei das Adressenschreiben in der Wohnung Heimarbeit, wenn es von einem Adressenverlag in Auftrag gegeben werde. Es sei keine Heimarbeit, wenn es nicht gewerblich vorgenommen werde, d.h. nicht der Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Waren diene. Dann sei es, wie im vorliegenden Fall, lediglich eine heimarbeitähnliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a) HAG, die zur Anwendbarkeit der bindenden Festsetzungen einer Gleichstellung bedürfe. Diese Ausführungen sind jedoch nicht frei von Rechtsirrtum, wie die Revision zutreffend rügt.

Heimarbeiter ist nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 HAG, wer in selbstgewählter Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte) allein

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder mit seinen Familienangehörigen im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse den unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt.

Nachdem dem angefochtenen Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt erfüllten die Klägerinnen die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung zunächst insoweit, als sie ihre Tätigkeit "in selbstgewählter Arbeitsstätte", nämlich in ihrer Wohnung, "allein" und "im Auftrag eines Gewerbetreibenden", nämlich der Beklagten, die eine Druckerei betreibt, ausgeübt haben. Sie haben aber im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch "gewerblich" im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HAG gearbeitet.

Zu Unrecht meint das Landesarbeitsgericht, ein "gewerbliches Arbeiten" der Klägerinnen im Sinne von § 2 Abs. 1 HAG liege nicht vor, weil ihre Tätigkeit nicht der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren diene. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß der Begriff der gewerblichen Arbeit im Sinne der Norm das Herstellen und Bearbeiten von Waren zwar umfaßt, sich aber nicht darin erschöpft. Irrig ist es auch zu verlangen, Heimarbeiter müßten eine Tätigkeit verrichten, die der eines gewerblichen Arbeiters zumindest vergleichbar sei. Heimarbeiter sind nämlich, weil persönlich unabhängig, keine Arbeitnehmer und damit auch keine Arbeiter im eigentlichen arbeitsrechtlichen Sinn. Ob ihre Tätigkeit, würde sie in abhängiger Arbeit geleistet, als die eines gewerblichen Arbeiters oder Angestellten anzusehen wäre, spielt daher für die Frage, was das Gesetz unter "gewerblich arbeiten" versteht, keine Rolle. Auch wäre es zu eng, diesen Begriff auf Tätigkeiten einzuschränken, die als gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind. Diese Beschränkung, die das Hausarbeitsgesetz in der Fassung vom 19. Juni 1923 (RGBl. I S. 472) noch kannte, ist seit dem Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214) fortgefallen.

Bei der Bestimmung des Begriffs der gewerblichen Arbeit im Sinne des Gesetzes ist davon auszugehen, daß Heimarbeit in



- 6 -

aller Regel zu Zwecken des Erwerbs verrichtet wird, mit dem der Lebensunterhalt des Heimarbeiters ganz oder teilweise bestritten werden soll. Wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit und der Eigenart ihrer sozialen Lage sind Heimarbeiter in besonderem Maße schutzbedürftig. Um diesen Schutz in einer den Zielen des Gesetzes entsprechenden Weise wirksam werden zu lassen, ist der Begriff der gewerblichen Arbeit weit zu fassen. Ob derjenige, der für einen Gewerbebetrieb, z.B. des Handwerks, der Industrie, des Handels usw., eine auf gewisse Dauer angelegte und auf die Bestreitung des Lebensunterhalts gerichtete Tätigkeit ausübt, im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HAG gewerblich arbeitet, bestimmt sich nach der im Laufe der Jahre möglicherweise wechselnden Verkehrsanschauung. Die Arbeit der Klägerinnen einschließlich des Heraussuchens der Adressen, ihrer Markierung, des Abhakens im Telefonbuch und der Aufstellung einer Liste, mit anderen Worten, das sogenannte Adressenschreiben, ist jedenfalls "gewerbliches Arbeiten" im Sinne des HAG. Denn es handelt sich dabei um eine mehr manuelle und mechanische Tätigkeit, die die Klägerinnen auf Dauer und zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausgeübt haben, eine Tätigkeit, die nach der Verkehrsanschauung als "gewerbliches Arbeiten" angesehen wird. Dafür sprechen übrigens gerade auch die hier infrage kommenden bindenden Festsetzungen, die für das Schreiben von Adressen, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit erlassen worden sind. Zwar kann durch eine bindende Festsetzung nicht festgelegt werden, was gewerbliches Arbeiten im Sinne des Gesetzes ist; doch geben die bindenden Festsetzungen für den fachlichen Geltungsbereich einen Hinweis auf die Verkehrsanschauung darüber, was als gewerbliche Arbeit angesehen wird (vgl. hierzu Maus, Heimarbeitsgesetz, 2. Aufl., § 2 Anm. 6; Fitting-Karpf, Heimarbeitsgesetz, § 2 Anm. 4; Gröninger, Heimarbeitsrecht, § 2 Anm. 3; Mansfeld-Kalckbrenner, Gesetz über die Heimarbeit, 1934, § 3 Anm. 4). Da die Klägerinnen im übrigen die von ihnen herausgeschriebenen Adressen der Beklagten zur Verfügung gestellt haben, und diese sie in ihrem Betrieb zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



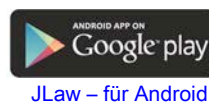
Werbung verwendet hat, haben die Klägerinnen ihr auch als ihrer Auftraggeberin die Verwertung der Arbeitsergebnisse überlassen, wie es § 2 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz HAG verlangt. Wenn das Landesarbeitsgericht schließlich meint, das Adressenschreiben der Klägerinnen wäre nur dann Heimarbeit gewesen, wenn es von einem Adressenverlag in Auftrag gegeben worden wäre, so findet diese Ansicht im Gesetz keine Stütze.

Die Klägerinnen sind demnach Heimarbeiterinnen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HAG und fallen damit auch ohne Gleichstellung unter den persönlichen Geltungsbereich der bindenden Festsetzungen vom 15. Oktober 1956 und 12. Juni 1959. Da diese die Wirkung allgemeinverbindlicher Tarifverträge haben (§ 19 Abs. 2 Satz 4 HAG), steht den Klägerinnen, die eine eigene Schreibmaschine zur Verfügung gestellt haben, nach Ziffer II § 6 bzw. Ziffer II § 10 der genannten bindenden Festsetzungen ein unabdingbarer Anspruch auf einen Unkostenzuschlag in Höhe von 10 % zum vereinbarten Entgelt zu.

Demgegenüber kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, die Klägerinnen hätten auf diese Ansprüche durch die von ihnen bei ihrem Ausscheiden unstreitig erteilte Ausgleichsquittung verzichtet. Denn ein solcher Verzicht auf den unabdingbaren Anspruch von 10 % Unkostenzuschlag ist unzulässig und damit nichtig, weil er gegen die hier entsprechend anzuwendende Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG verstößt (vgl. dazu Maus, aaO, § 27 Anm. 3 e; Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 4 Anm. 50; Gröninger, aaO, § 19 Anm. 4).

Wenn die Beklagte weiter einwendet, durch die den Klägerinnen gewährte übertarifliche Bezahlung sei der Unkostenzuschlag abgegolten, so behauptet sie damit die Erfüllung der Ansprüche auf Unkostenzuschlag.

Eine Erfüllung auf diesem Wege kann aber nur in Betracht kommen, sofern die Klägerinnen entgegen ihrer Behauptung überhaupt ein über den Mindestsätzen der bindenden Festsetzungen liegendes Grundentgelt erhalten haben. Insoweit steht nur fest, daß den Klägerinnen für je 1000 Adressen, 17,50 DM und für das Heraussuchen derselben weitere 2,-- DM



gezahlt worden sind. Wie hoch die Entlohnung der Klägerinnen nach Maßgabe der bindenden Festsetzungen gewesen wäre, läßt das Berufungsgericht - von seinem Standpunkt aus zu Recht - unerörtert. Darauf kommt es aber an. Haben die Klägerinnen nämlich nicht mehr als das Mindestentgelt erhalten, so haben sie in jedem Fall noch Anspruch auf den begehrten Zuschlag. Dabei ist zu prüfen, ob jeweils das einzelne Mindeststundenentgelt evtl. unter Beachtung der Vorgabezeiten und Arbeitsmengen erreicht worden ist. Liegt in einem Fall das Entgelt unter dem Mindestentgelt, in einem anderen darüber, dann darf eine Verrechnung nicht stattfinden. Vielmehr tritt an die Stelle des zu geringen Entgelts das bindend festgesetzte Mindestentgelt zuzüglich 10 % Unkostenzuschlag, während bei einem höheren als dem Mindestentgelt der Unkostenzuschlag von jenem zu berechnen ist (vgl. Ziff. II § 6 bzw. Ziff. II § 10 der obengenannten bindenden Festsetzungen: "zum Entgelt", nicht: "zum Mindestentgelt").

Bleibt unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen offen, ob der Zuschlag in dem vereinbarten Entgelt enthalten ist oder nicht, so geht diese Unklarheit zu Lasten der Beklagten. Die bindenden Festsetzungen gehen nämlich davon aus, daß im vorliegenden Falle zum Entgelt ein Zuschlag von 10 % tritt. Die Klägerinnen haben also nur die Tatsachen darzulegen, die ihren Anspruch schlüssig machen. Diese sind hier unstreitig. Wenn die Beklagte nun behauptet, diesen Anspruch erfüllt zu haben, dann trifft sie die Darlegungs- und Beweislast für die Zahlung des Zuschlags; bleibt sie den Beweis schuldig, so hat sie die Folgen zu tragen. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß der Unkostenzuschlag im Entgeltbuch gesondert auszuweisen ist; ein in diesem Punkt evtl. mangelhaft geführtes Entgeltbuch gereicht der Beklagten zum Nachteil.

Das angefochtene Urteil war danach aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564, 565 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Schuchert Dr. Jung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

